

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben bei der Förderung von Betriebshöfen

Hinweise für Antragsteller (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Allgemein

- Gefördert werden können nur die für den Betriebsdienst notwendigen Ausgaben (Gründerwerb, Bau, Planung anteilig). Ihr Umfang richtet sich nach der Betriebsgröße und den auf dem Betriebshof sinnvoll zu erbringenden Werkstattdienstleistungen.
- Die Abgrenzung der zuwendungsfähigen (zwf) Ausgaben von den nicht zuwendungsfähigen (nzwf) Ausgaben erfolgt
 - nach den durch das NGVFG angestrebten Förderzielen unter Berücksichtigung der bisherigen, durch § 6 (Notwendigkeit der Ausgaben) und § 7 (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) der Landeshaushaltsordnung (LHO) bestimmten Förderpraxis.
 - nach der aus bisherigen Richtlinien (teilweise aus den 70'er Jahren) entwickelten und fortgeführten Förderpraxis für Betriebshöfe, soweit sie mit dem NGVFG und den aktuellen betrieblichen Erfordernissen in Einklang stehen.
 - z. T. abweichend davon aus Anpassungen an die aktuellen technischen Entwicklungen,
 - unter Einbeziehung von Empfehlungen aus Schriftenreihen des Verbandes der Deutschen Verkehrsunternehmen (VDV).
- Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben wird grundsätzlich die Kostenberechnung der Antragstellung zugrunde gelegt. Die Förderfähigkeit der einzelnen Positionen ist darin bei der Antragstellung in der Spalte „zwf“ (zuwendungsfähig) auszuweisen. Aufgrund oft umfangreicher Kostenberechnungen für verschiedene Funktionsbereiche ist eine genaue Zuordnung der Bauleistung auf zuwendungsfähige oder nicht zuwendungsfähige Bereiche manchmal schwierig und kann noch Ungenauigkeiten beinhalten. Der korrekte Nachweis ist im Verwendungsnachweis (VN) zu erbringen. Demzufolge sollte zur späteren Vereinfachung im VN vom Antragsteller schon in der Ausschreibung der Gewerke oder spätestens in der Abrechnung auf eine entsprechende Gliederung hingewirkt werden.
- Aus dem Verhältnis der überwiegend im ÖPNV eingesetzten Fahrzeuge (steuerbefreit) zu der Gesamtzahl der Fahrzeuge, für die der Betriebshof zur Verfügung stehen soll, ist der ÖPNV-Anteil der zu fördernden Anlage zu ermitteln. Diese ÖPNV-Quote ist nach ständiger Förderpraxis am Ende auf die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben anzuwenden.

Auflistung verschiedener **nicht** zuwendungsfähiger Ausgaben

- Genehmigungsgebühren.
- Sämtliche Bauteile, die nicht dem Betriebsdienst, sondern den Bereichen allgemeine Verwaltung oder Schulung zuzuordnen sind oder in deren Nutzenbereich fallen.
- Eigenleistungen des Antragstellers und ihm zuzurechnender Eigenbetriebe.
- Stundenlohnarbeiten können grundsätzlich nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden. Nur im Rahmen der anerkannten Höhe zuwendungsfähiger Ausgaben können sie bei der Prüfung des Verwendungsnachweises als zuwendungsfähig berücksichtigt werden, soweit im Rahmen der Bauabwicklung trotz sorgfältiger Planung ihre Notwendigkeit und Unvorhersehbarkeit festgestellt wird.

- Pauschal veranschlagte Ausgaben für nicht näher bezeichnete Bauleistungen oder prognostizierte Preissteigerungen.
- Rückbau und Entsorgung von alten Anlage-/Bauteilen, sofern diese den Neubau/die Grunderneuerung zuwendungsfähiger Anlage-/Bauteile nicht behindern.
- Reinigungsarbeiten.
- Abnahmen, Nachweise, Inbetriebnahmen und Einweisungen.
- Wartungsmaßnahmen.
- Überdachungen von Müll- und Altstoffplätzen.
- Fahrradständer, Fahnenmasten, Mitarbeiter-/Besucherstellplätze.
- Werkzeuge.
- Parkflächen für Mitarbeiterfahrzeuge sind nicht zuwendungsfähig.
- Zugangskontrollsysteme, die über die normale Einfriedigung und Gebäudeschließung der Liegenschaft hinausgehen.
- Firmenschilder/Außenwerbung.
- Eine Notstromversorgung, da ein Totalausfall der Hauptstromversorgung sehr unwahrscheinlich ist und die sicherheitsrelevanten Belange (Brandmelde- u. Alarmierungsanlage, Sicherheitsbeleuchtung) durch eine zuwendungsfähige Akkupufferung abgedeckt werden können.
- Beschleunigungszuschläge an Baufirmen für termingerechte Fertigstellung.
- Umzugskosten.

Sonstiges

- Grunderwerbskosten können nur im Rahmen eines Verkehrswertgutachtens des Gutachterausschusses für Grundstückswerte der jeweils zuständigen Regionaldirektion des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) gefördert werden. Die Ausgaben für das Gutachten selbst sind nicht zuwendungsfähig.
- Die Leistungsphasen 4 und 5 der Tragwerksplanung sind den zuwendungsfähigen Bauausgaben und nicht den Planungskosten zuzuordnen.
- SiGeKo-Leistungen sind nicht zuwendungsfähige Planungskosten.
- Im Bereich der Abstimmung sind maximal die für einen Carport erforderlichen Kosten zuwendungsfähig.
- 5-stellige Kostenansätze bei den Einheitspreisen der Kostenberechnung sind i. d. R. weiter herunterzubrechen und zu detaillieren.

Da jede Maßnahme anderen Randbedingungen unterliegt, die an dieser Stelle nicht alle erfasst werden können, ist eine Einzelfallerörterung in den Anfängen der Planung im Hause der LNVG dringend angeraten. Nur so können unnötige Fehleinschätzungen und z. T. aufwendige Überarbeitungen der Antragsunterlagen vermieden werden.